

Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zum Schutz von Landschaftsräumen am Riegsee (Landschaftsschutzverordnung "Riegsee") vom

26. Juli 1982

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.7.1982 Nr. 820 - 8623 - 10/79 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Landschaftsräume Riegsee und Umgebung im Markt Murnau und den Gemeinden Riegsee und Spatzenhausen, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, werden unter der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Riegsee" in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

(Flurnummern ohne Angabe einer Gemarkung beziehen sich auf die jeweils zuletzt genannte Gemarkung. Bei Wegen oder Straßen, die zur Grenzbeschreibung herangezogen werden, liegt der Weg oder die Straßenfläche außerhalb des Schutzgebietes.)

Im Osten

- von der Kreisstraße GAP 2, gegenüber der Straße nach Leibersberg, an der Nordostecke der FlNr. 129, Gemarkung Aidling, Gemeinde Riegsee, abzweigend nach Süden entlang dem Feldweg (FlNr. 118) bis zur Südostgrenze der FlNr. 122,

- von dort nach Westen entlang des Feldweges FlNr. 122/1 bis in Höhe der Ostgrenze von FlNr. 120,
- jetzt nach Süden abbiegend in gerader Linie durch das Flurstück Nr. 121 und entlang der Ostgrenze von FlNr. 120 in die Gemarkung Riegsee entlang der Ostgrenze von FlNr. 121 bis zur Nordostgrenze der FlNr. 118, dieser nach Westen folgend bis zu deren Nordwestecke, nun dem am Waldrand verlaufenden Feldweg (FlNr. 114) entlang nach Süden und Südosten bis zur Südostecke von FlNr. 96,
- von hier nach Südwesten abbiegend entlang des Feldweges bis 20 m an das Ufer des Riegsees,
- ab hier nach Süden in einem Abstand zum Ufer von 20 m und ab FlNr. 66 bis einschließlich FlNr. 528 in einem Abstand von 10 m und dann wieder von 20 m bis zu dem Weg, der durch die Flurstücke 542 und 543 führt,
- jetzt dem Weg nach Osten folgend bis zur Kreisstraße GAP 1;
- nun entlang der Westgrenze der GAP 1 in südlicher, südwestlicher und westlicher Richtung bis zur Südwestecke der FlNr. 694, Gemarkung Weindorf,
- von hier 130 m nach Norden entlang der Westgrenze der FlNr. 694, jetzt nach Westen abbiegend, die FlNr. 701 in westlicher Richtung querend und der Nordgrenze von FlNr. 701 nach Westen folgend bis zur Südostecke der FlNr. 464.

Im Westen

- ab Südostecke der FlNr. 464 nach Norden, quert die FlNr. 705, an der Vegetationsgrenze nach Norden, um westlich der "Hornerlache" an der Vegetationsgrenze nach Norden die FlNr. 707/2, 707/1 zu queren bis zur Mitte der Nordgrenze der FlNr. 707/1, von hier nach Osten bis zur Nordostecke dieses Flurstücks,
- von hier in nördlicher Richtung bis zur Südostecke der FlNr. 726/2, weiter entlang der Ostgrenze nach Norden bis zur Nordostecke dieser FlNr. und in gerader Linie weiter, FlNr. 790, 789 teilend bis zur Nordgrenze der FlNr. 789,

- jetzt nach Westen bis zum Feldweg FlNr. 729, diesem nach Norden folgend bis zu dessen Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Froschhausen - Egling;
- nun der Straße nach Norden folgend bis zum Grundstück FlNr. 769 und weiter dessen Südgrenze entlang bis 20 m an das Ufer des Riegsees,
- von hier nach Norden in einem Abstand von 20 m zum Seeufer bis 30 m nördlich des Flurstücks Nr. 765/1,
- jetzt in gerader Linie nach Westen bis zur Gemeindestraße Egling - Hofheim,
- dieser Straße entlang nach Nordwesten am östlichen Straßenrand bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2038,
- von der Nordwestecke der FlNr. 2043, Gemarkung Spatzenhausen, nach Osten und gradlinig, FlNr. 2057 querend, bis zum westlichen Beginn des Feldweges FlNr. 1231 jetzt weiter nach Osten, entlang dem Feldweg bis zur Nordostecke von FlNr. 1239,
- dann in nordöstlicher Richtung bis zur Nordostecke von FlNr. 1241,
- von hier in gerader Linie nach Norden, die FlNr. 1248 durchschneidend bis zur Nordostecke von FlNr. 1249 und weiter nach Norden, FlNr. 1252 gradlinig durchschneidend bis an den Feldweg FlNr. 1500.

Im Norden

- dem Feldweg FlNr. 1500 entlang nach Osten bis zur Einmündung in die GAP 1 bei der Gemarkungsgrenze Spatzenhausen/Aidling,
- ab hier weiter nach Osten entlang der seeseitigen Seite der GAP 1 bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 (Anlage) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Grenzen sind auch in einer Karte M 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen am 26. Juli 1982, grün eingetragen, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Markt Murnau und den Gemeinden Spatzenhäuser und Riegsee. Die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Riegsee" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart der Landschaftsräume und des Sees zu bewahren und deren ökologische Entwicklung sicherzustellen, Pflanzen und Tieren sowie seltenen und gefährdeten Arten Lebensraum zu sichern;
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Riegsee mit seiner Uferlandschaft gegen verunstaltende Eingriffe und übermäßige Freizeitnutzung zu schützen;
3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Maßnahmen durchzuführen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungs-

fähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen -Untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf; hierzu zählen insbesondere
 - a) Wohnhäuser, gewerbliche Anlagen, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Gerätehütten, Schuppen, Bienenhäuser
 - b) Zelte und Wohnwägen, Verkaufsstände, Buden, Masten, Einfriedungen aller Art (es sei denn, es handelt sich um notwendige ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton), Tische, Bänke;
 - c) Uferbefestigungen, Stege, Plattformen, Treppen;
 - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, Bohrungen oder Sprengungen, Bau von Straßen, Wegen oder Parkplätzen;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;

- b) Boote zu lagern; ausgenommen ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, das Lagern von Booten, zur Ausübung der Fischerei und zu Rettungszwecken sowie von Booten des Seeigentümers;
 - c) Bojen in den See einzubringen;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des bebauten Ortsbereichs von Riegsee;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Flächen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
 5. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, zu beseitigen;
 6. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 7. Wasser oder Abwasser in den See oder in den Untergrund einzuleiten.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

- (3) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben, oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementsanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.

§ 6

Sonderregelungen

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungs- und zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6;
3. innerhalb der Zeltplätze in Riegsee (FlNr. 94, 94/1, 97, 99, 100, 101, 102, 104/2 und 106) und Spatzenhausen (FlNr. 2061, 2122, 2123, 2124/1, 2126, 2126/1) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Campinggeräten, das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Booten.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Riegsee" (§ 3), vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als Untere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung oder des Zivilschutzes entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.
- (4) Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Maßnahmen durchführt oder Handlungen vornimmt,
 2. ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis
 - a) bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert oder ihre Nutzung ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1);

- b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a);
 - c) Boote lagert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b);
 - d) Bojen in den See einbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c);
 - e) außerhalb der zugelassenen Straßen und Flächen fährt oder parkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) oder reitet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4);
 - f) landschaftsbestimmende Elemente beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5);
 - g) Gewässer und Ufer verändert oder neue Gewässer herstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 6);
 - h) Wasser oder Abwasser einleitet (§ 5 Abs. 1 Nr. 7),
3. Vollziehbaren Auflagen nach § 7 Abs. 2, unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

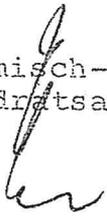
(2) Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 5 Abs. 4, unter denen eine Erlaubnis erteilt wurde, nicht erfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsräumen in der Markt-gemeinde Murnau und den Gemeinden Riegsee und Spatzenhausen vom 25.7.1980 (KrAbl Garmisch-Partenkirchen vom 6. August 1980) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 26.7.1982
Landratsamt


N a u
Landrat



